

Urheberrecht und Chorleiter ~~ rheberrec



Rechtsanwalt Christian Heieck

r.

Chorvereinigungen des Schwäbischen Chorverbandes sind reich gesegnet mit qualifizierten und kreativen Chorleitern, denen nicht nur die tägliche Proben- und Aufführungsarbeit und die Entwicklung des Chores am Herzen liegt, sondern die auch ihre musikalische Kreativität in Form von Kompositionen und Bearbeitungen in die Aufführungspraxis einbringen und dadurch die Chorliteratur und die Aufführungspraxis bereichern. Insbesondere kann ein Chorleiter durch Bearbeitungen präzise und punktgenau auf die Fähigkeiten, die stimmliche Besetzung des Chores, aber auch auf das Alter seiner Choristen eingehen. Auf diese Weise wird Literatur für seinen Chor aufführbar gemacht, die diesem ansonsten vielleicht verwehrt bliebe.

Eigene Kompositionen des Chorleiters - etwa anlässlich eines festlichen Jubiläums, aber auch beim Tod eines Ehrenvorsitzenden und zu ähnlich besonderen Anlässen oder ganz allgemein - bereichern, individualisieren den

Chor und steigern dessen Selbstbewusstsein und Motivation; sie machen Chor und Choristen "unverwechselbar"~

Es liegt auf der Hand, dass eine Neukomposition als geistige Leistung des Chorleiters ein Urheberrecht an dieser Komposition entstehen lässt. Der Inhaber dieses Urheberrechts ist der Chorleiter. Dieses Urheberrecht ist als verfassungsrechtlich garantiertes Eigentumsrecht uneingeschränkt gewährleistet und auch nicht übertragbar. Es kann also niemals ein anderer als der Komponist oder Autor Urheber des Werkes werden. Selbst wenn der Komponist damit einverstanden ist oder dies sogar zusagt, kann er das Urheberrecht nicht übertragen, so dass ein Dritter - oder ein Verein - etwa durch einen Vertrag Inhaber des Urheberrechts wird.

Gibt ein Dritter die geistige Leistung eines anderen als eigene aus, spricht man von einem Plagiat; wir haben in den letzten Monaten viel davon gehört und gelesen; Plagiate sind deshalb unzulässig, sogar strafbar und verpflichtet zu Schadenersatz,

weil der Leser oder Hörer (manchmal sogar der Doktorvater!) nicht weiß oder auch nicht erkennen kann, dass er hier einen Autor für eine Leistung bewundert, die gar nicht von diesem stammt, sondern von einem anderen, dem Ehre und Gewinn für diese Urheberschaft gebühren würden.

Nur das Nutzungsrecht kann übertragen werden, also das Recht, das Werk eines fremden Urhebers aufzuführen, nachzudrucken oder sonst davon Gebrauch zu machen. Damit muss der Urheberrechtsinhaber einverstanden sein. Und dafür erhält er auch eine Vergütung, wenn er Mitglied der GEMA oder der Verwertungsgesellschaft Wort ist.

Das hier Gesagte gilt in gleicher Weise für Bearbeitungen. Damit das Urheberrecht durch Bearbeitung entsteht, genügt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schon eine kurze, einfache Tonfolge oder Umformung, die unverwechselbar ist, um eine eigene geistige Leistung und damit ein Urheberrecht anzuerkennen.

Verändert jemand das urheberrechtlich geschützte Werk eines anderen, spricht man von einer Bearbeitung. Diese ist grundsätzlich zulässig, allerdings unter Beachtung der Urheberrechte des ursprünglichen Komponisten oder Autors.

Durch die Bearbeitung entsteht sodann neues Urheberrecht. Das ursprüngliche bleibt erhalten, das neue tritt neben das Alte; der Bearbeiter wird Urheberrechtsinhaber der Bearbeitung des Werkes.

lr.

Hat also ein Chorleiter eine solche Bearbeitung vorgenommen und damit ein Bearbeitung ••"! Urheberrecht erworben, wird ~>||, es in aller Regel zur Aufführung | durch und mit seinem Chor geschaffen haben. Soweit, so unproblematisch. Jeder kann sein Urheberrecht auch unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit' nicht im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit der GEMA oder der VG Wort etwas anderes gilt, was uns hier nicht interessieren soll.

Interessieren soll uns vielmehr der Fall, dass der Urheberrechtsinhaber, also der Chorleiter, im Streit von Chor und Verein scheidet. Das passiert nicht selten kurz vor einem Jubiläumskonzert oder einer großen Aufführung.

In meiner Beratungspraxis tritt immer wieder der Fall auf, dass der Chorleiter - je nach Art der Beendigung des Chorleitervertragsverhältnisses - einem Chor die Nutzung seines Werkes/seiner Bearbeitung untersagt. Gleiches gilt beispielsweise dann, wenn ein Mitglied des Vereins eine Homepage für seinen Verein entworfen und zum Einsatz gebracht hat; auch hier kommt es immer wieder vor, dass er anschließend dem Chor untersagt, die Homepage weiter zu benutzen, nachdem er aus dem Verein ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde.

In der Regel werden beide Urheberrechtsinhaber damit "durchkommen". In der Regel heißt:

- - - - -

Dann, wenn es keine andere Regelung oder Vereinbarung gegeben hat. Allein aus der Tatsache, dass ein Vereinsmitglied mitgliedschaftliche Treuepflichten hat, ein Chorleiter vertragliche und nachvertragliche Pflichten, ergibt sich nicht, dass der Urheberrechtsinhaber verpflichtet wäre, das Nutzungsrecht beim Chor oder die Nutzung der Homepage beim Verein zu lassen.

Etwas anderes gilt nur dann und insoweit, als man eine anderweitige, vertragliche Regelung getroffen hat.

Das kann ganz einfach geschehen, indem beispielsweise mit dem Designer der Homepage eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, wonach dieser

verpflichtet ist, auch bei seinem

Ausscheiden dem Verein die Verwendung der Homepage - unentgeltlich oder gegen eine zu vereinbarende Vergütung zu belassen. Im Chorleitervertrag kann - sollte - niedergelegt sein, dass der Chorleiter sich verpflichtet, auch für den Fall der Beendigung

des Chorleitervertrages dem Chor zu Konditionen, die zu vereinbaren wären, das Nutzungsrecht zu belassen, befristet, gegen Entgelt oder in anderer Weise; die Interessenslagen sind unterschiedlich und bedingen unterschiedliche vertragliche Regelungen.

Es ist deshalb zu empfehlen, von Anfang an durch entsprechende Vereinbarungen, die oft nur deshalb nicht getroffen werden, weil die handelnden Personen vergessen haben, diesen Punkt

bei der Vertragsgestaltung zu bedenken, Vorsorge zu treffen. Eine spätere Vertragsänderung ist natürlich möglich, setzt aber die Zustimmung beider Seiten voraus. Wenn der Streit begonnen hat, wird eine solche Vereinbarung in der Regel nicht mehr erzielbar sein.

Verfasser:

Rechtsanwalt Christian Heieck,
Rechtsanwältin Eisenmann Wahle
Birk
Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart
Telefon 0711/2382422/23
Fax 0711/2382555, Email:
stuttgart@ewb-rechtsanwaelte.
de, www.ewb-rechtsanwaelte.de

Dieser Beitrag gibt die Auffassung, Kenntnisse und Erfahrungen des Autors aus vielen Jahren Vereinsrechtspraxis wieder. Wir bitten dennoch um Verständnis, wenn im Hinblick auf die Vielfalt der individuellen Fallgestaltungen, die im Vereinsrecht vorkommen, eine Haftung für die gegebenen Auskünfte im Hinblick auf konkrete Einzelfälle nicht übernommen werden kann.